



Die Informationsmanager

DIREKTION UNTERNEHMEN

LEISTUNGS- UND STRUKTURERHEBUNG Produktion Erläuterungen

Bundesanstalt Statistik Österreich
1110 Wien, Guglgasse 13, DVR: 0000043
Tel.: +43 (1) 711 28-7272, Fax: +43 (1) 711 28-7775 Dw

Allgemeine Hinweise

Sinn und Zweck der Erhebung

Die Leistungs- und Strukturstatistik erlaubt Aussagen über die Struktur, Tätigkeit, Beschäftigung, Investitionstätigkeit und Leistung der Unternehmen auf nationaler und regionaler Ebene in der Gliederung nach Wirtschaftsbereichen entsprechend der ÖNACE 2008. Die Unternehmen können somit ihre eigene Erlös- und Aufwandstruktur mit der durchschnittlichen Struktur ihres Wirtschaftszweiges vergleichen. Die Daten dienen auch als Grundlage für die Berechnung des Bruttoinlandsproduktes, des Wirtschaftswachstums, der regionalen Wirtschaftsleistung sowie für Wirtschaftsprognosen. Die Hauptergebnisse der Leistungs- und Strukturhebung 2018 werden den Unternehmen kostenlos auf der Homepage von Statistik Austria unter www.statistik.at ➔ Statistiken ab Juli 2020 zur Verfügung stehen.

Informationen zur Auskunftserteilung

Wir ersuchen Sie, die Auskunftspflicht gemäß den Bestimmungen des §9 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014 und des §8 der Leistungs- und Strukturstatistik-Verordnung, BGBl. II Nr. 428/2003 idgF zu beachten. Bitte übermitteln Sie uns den ausgefüllten Fragebogen bis 30. September 2019. Kann die Beantwortung einer Frage aufgrund der vorhandenen Aufzeichnungen nicht erfolgen, so wäre eine möglichst praxisnahe Schätzung wünschenswert. Trifft eine bestimmte Frage für Ihr Unternehmen nicht zu, so ist das Feld leer zu lassen oder ein Leerstrich (–) einzusetzen. Allfällige Anmerkungen oder Zusatzinformationen können in das dafür vorgesehene Feld auf Seite 2 des Fragebogens eingetragen werden.

Statistik Austria ist auf die Meldung jedes einzelnen Unternehmens angewiesen, um Ergebnisse von guter Qualität und hoher Aussagekraft zu erhalten. Wer der Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht nicht nachkommt oder wissentlich unvollständige oder nicht dem besten Wissen entsprechende Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und unterliegt den Strafbestimmungen gemäß §66 Bundesstatistikgesetz 2000. Für die mit diesem Formular gemeldeten Daten gelten die **Geheimhaltungsbestimmungen** gemäß §17 Bundesstatistikgesetz 2000, idgF.

Anfragen und Auskünfte

Im eigenen Interesse und zur Erleichterung von Rückfragen werden Sie gebeten, von den ausgefüllten Erhebungsunterlagen Kopien anzufertigen oder im Falle der elektronischen Übermittlung die Daten zu speichern bzw. auszudrucken.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind jederzeit gerne bereit, Auskünfte über alle mit der vorliegenden Erhebung in Zusammenhang stehenden Fragen (fachliche Auskünfte, etc.) zu erteilen:

Informationshotline: +43 (1) 711 28-7272

Fax: +43 (1) 711 28-7775

e-mail: LSE@statistik.gv.at

Bei technischen Fragen steht Ihnen ein HelpDesk unter helpdesk@statistik.gv.at oder Tel.: +43 (1) 71128-8009 zur Verfügung.

Erhebungsbereich

Für Unternehmen, die schwerpunktmäßig folgenden Abschnitten der Systematik der Wirtschaftstätigkeiten (ÖNACE 2008) zuzuordnen sind, ist der **Unternehmensbogen – Produktion** – auszufüllen:

- B Bergbau
- C Herstellung von Waren
- D Energieversorgung
- E Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
- F Bau

Unternehmen der Abteilungen 38 „Abfallbehandlung“ und 39 „Beseitigung von Umweltverschmutzungen“ sind ab dem Berichtsjahr 2008 im Rahmen der jährlichen Leistungs- und Strukturhebung zu erfassen. Einheiten dieser Wirtschaftsbereiche, deren Rechnungslegung im Rahmen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) erfolgt, finden spezifische Ausfüllhilfen unter www.statistik.at ➔ Fragebögen ➔ Unternehmen ➔ Leistungs- und Strukturhebung ➔ Erläuterungen.

Die Zuordnung zu den einzelnen Wirtschaftsbereichen erfolgt gemäß den Klassifikationsmitteilungen, welche die Unternehmen erhalten. Nähere Informationen zur ÖNACE finden Sie auch auf der Homepage von Statistik Austria unter www.statistik.at ➔ Klassifikationen.

Umfasst ein Unternehmen gemäß dem von Statistik Austria geführten statistischen Unternehmensregister mehrere Betriebe und/oder Arbeitsstätten (Filialen), sind auch entsprechende Fragen für die einzelnen Betriebe bzw. Arbeitsstätten zu beantworten.

Verfügt Ihr Unternehmen – je nach Unternehmensstruktur – über weitere Betriebe bzw. Arbeitsstätten, die nicht im Unternehmensregister erfasst sind, ersucht Statistik Austria – zur Aktualisierung des Registers und aus Gründen der Vollständigkeit – auch für diese Einheiten die Daten bekannt zu geben bzw. die im Jahre 2018 geschlossenen Betriebe bzw. Arbeitsstätten entsprechend zu kennzeichnen, um sich etwaige Rückfragen zu ersparen.

Ausländische Niederlassungen der Meldeeinheit, die auf Dauer eingerichtet sind und für welche ein eigener Rechnungsabschluss (oder vergleichbare Dokumentation) verfügbar ist, sind aus der Meldung auszuklammern.

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind das Unternehmen, der Betrieb und die Arbeitsstätte.

- Das **Unternehmen** entspricht einer rechtlichen Einheit, welche eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und insbesondere in Bezug auf die Verwendung der ihr zufließenden laufenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt. Ein Unternehmen übt eine Tätigkeit oder mehrere Tätigkeiten an einem Standort oder an mehreren Standorten aus.
- Der **Betrieb**, als fachliche Einheit, fasst innerhalb eines Unternehmens sämtliche Teile zusammen, die zur Ausübung einer Tätigkeit auf der Ebene der (vierstelligen) Klasse der „Systematik der Wirtschaftstätigkeiten –

ÖNACE 2008“ beitragen. Es handelt sich um eine Einheit, die einer oder mehreren operationellen Unterabteilungen des Unternehmens entspricht. Das Unternehmen muss über ein Informationssystem verfügen, das es ermöglicht, für jeden Betrieb zumindest den Wert der Produktion und der Vorleistungen, die Personalkosten und den Betriebsüberschuss sowie Beschäftigung und Bruttoanlageinvestitionen festzustellen oder zu berechnen.

- Die **Arbeitsstätte** (örtliche Einheit) ist ein an einem räumlich festgestellten Ort gelegener Teil eines Unternehmens (z.B. Verkaufsladen, Zweigstelle, Büro, Lager, Werkstätte). An diesem Ort oder von diesem Ort aus werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die – mit Ausnahmen – eine oder mehrere Personen (unter Umständen auch zeitweise) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten.

Weitere wichtige Hinweise

Detaillierte Informationen sowie den Zugang zu den **kostenlosen elektronischen Meldemedien** finden Sie unter: www.netquest.at ➔ Leistungs- und Strukturhebung.

Neben **detaillierten Erläuterungen**, einer Auflistung der **Rechtsgrundlagen** sowie Grundsätzen zu den **Geheimhaltungsbestimmungen** gemäß Bundesstatistikgesetz 2000, finden Sie dort auch einen Überblick über die **Veröffentlichungen** und nicht zuletzt grundlegende Informationen zur **Auskunftspflicht**:

Das Erhebungskonzept der Leistungs- und Strukturhebung sieht nämlich Primärerhebungen ausschließlich bei Unternehmen vor, welche gesetzlich vordefinierte Umsatz- bzw. Beschäftigungsschwellen überschreiten. Eine detaillierte branchenspezifische Aufgliederung der Meldeschwellen finden sie unter:

www.netquest.at ➔ Leistungs- und Strukturhebung ➔ Auskunftspflicht.

Besondere Erläuterungen zum Unternehmensbogen

Bitte beachten Sie die Änderungen des Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 (RÄG 2014, BGBl. I 2015/22). Die Angaben sind entsprechend den Zuordnungen zu treffen.

Tätigkeiten des Unternehmens

Wir ersuchen Sie, uns eine möglichst genaue Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens mit Angabe aller Nebentätigkeiten zu geben. Ihre Tätigkeitsangabe ermöglicht uns, die Zuordnung Ihres Unternehmens zur statistischen Systematik der Wirtschaftszweige – **ÖNACE** – zu überprüfen. Aufgrund dieser Zuordnung können u.a. international harmonisierte statistische Daten über Wirtschaftszweige erstellt werden.

Berichtszeitraum

Alle Angaben beziehen sich auf das Berichtsjahr 2018. War das Unternehmen im Jahre 2018 nicht volle 12 Monate, sondern nur eine kürzere Periode wirtschaftlich tätig (Rumpfwirtschaftsjahr), dann ist nur für diesen Zeitraum zu berichten. Beziehen sich die buchhalterischen Aufzeichnungen des Unternehmens nicht auf das Kalender- sondern auf ein davon abweichendes Wirtschaftsjahr, so ist das letzte vor dem 31. Dezember 2018 abgeschlossene Wirtschaftsjahr heranzuziehen (wie z.B. 1.4.2017 - 31.3.2018).

B Beschäftigte im Jahresdurchschnitt

Die Anzahl der Beschäftigten ist als **jährlicher Durchschnittswert** zu berechnen. Falls der Wert aus den Unternehmensaufzeichnungen nicht bekannt ist, sind die Beschäftigten zu den Monatsenden zu summieren und durch 12 zu dividieren und auf einen ganzzahligen Wert zu runden.

den. Diese Berechnungsmethode gilt auch für Saisonunternehmen.

Selbständig Beschäftigte sind **tätige (Mit)Inhaberinnen und Inhaber** – auch **Pächter** – und besitzen das ganze bzw. Teile des Unternehmens und üben eine für das Unternehmen relevante Tätigkeit aus, indem sie dieses wirtschaftlich und organisatorisch leiten.

Nicht einzubeziehen sind daher z.B. Kommanditisten oder Aktionäre, die nur ihre Anteile halten; sehr wohl aber wesentlich mitarbeitende Beteiligte von Kapitalgesellschaften (geschäftsführende Gesellschafter), die vom Unternehmen Bezüge erhalten, die steuerlich als Einkünfte aus selbständiger Arbeit angesehen werden.

Mithelfende Familienangehörige gehören zur Familie des Inhabers und arbeiten im Unternehmen regelmäßig mit. Diese Personen beziehen weder einen Lohn/Gehalt, noch sind sie als unselbständig Beschäftigte sozialversichert.

Unselbständig Beschäftigte sind **Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge**, welche in einem aufrechten Arbeitsverhältnis zum Unternehmen gestanden sind und von diesem Lohn oder Gehalt (bzw. Lohn- oder Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall) bezogen haben.

Einzubeziehen sind z.B. auch:

- Teilzeitbeschäftigte und Kurzarbeiter (dazu zählen auch Altersteilzeit und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Gleitpension für die gesamte Dauer der Altersteilzeit bzw. Gleitpension)

- geringfügig Beschäftigte
- Saison- und Aushilfskräfte; Personen, die Ferialpraxis absolvieren
- freie Dienstnehmer (wenn sie in der Lohn- und Gehaltssumme enthalten sind)
- im Urlaub bzw. Krankenstand befindliche Personen
- Personen, die lediglich Übungen beim Bundesheer leisten
- Personal auf Bau- und Montagestellen
- vorübergehend im Ausland Tätige (solange die Bezugsauszahlung vom Unternehmen erfolgt)
- Vorstände, Geschäftsführer, wenn sie beim Unternehmen sozialversichert sind.

Nicht einzubeziehen sind z.B.:

- zum Grundwehr- bzw. Zivildienst Einberufene
- Personen in Karenz
- Wochengeldbezieherinnen, langfristig Erkrankte (sofern nicht vom Unternehmen weiter bezahlt)
- unternehmensfremde Arbeitskräfte, wie z.B. Leasing- oder Leihpersonal, selbständige Vertreter, Personen mit Werkverträgen (siehe Punkt A9)
- freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer (siehe Punkt A9)
- Aufsichtsräte

Darunter: Teilzeitbeschäftigte

Teilzeitbeschäftigte sind unselbständig Beschäftigte, deren normale Arbeitszeit kürzer als die reguläre (kollektivvertraglich festgelegte volle Normalarbeitszeit) ist. Darunter fallen alle Formen der Teilzeitarbeit (wie z.B. Halbtagsbeschäftigung, Beschäftigung an einem, zwei oder drei Tagen in der Woche usw.) sowie **geringfügig Beschäftigte**. Jeder Teilzeitbeschäftigte zählt als ein Beschäftigter.

E Umsatzerlöse und Erträge (Punkt E1 bis E13)

E1 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse (Einnahmen) beinhalten die Summe der im Unternehmen während des Berichtszeitraumes in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer), die dem Verkauf und/oder der Nutzungsüberlassung von Erzeugnissen und Waren bzw. gegenüber Dritten erbrachten Dienstleistungen, nach Abzug der Erlösschmälerungen (Skonti, Kundenrabatte, sonstige Preisnachlässe), entsprechen – unabhängig vom Zahlungseingang (maßgeblich ist der Verkaufsabschluss bzw. die Auslieferung der Ware oder die Erbringung der Dienstleistung). Ausgenommen hiervon sind Einnahmen-Ausgaben-Rechner, bei denen der Zeitpunkt des Zahlungseinganges maßgeblich ist.

Hierunter fallen auch (vertraglich) festgelegte Geschäftsführungsvergütungen, Vergütung von Leistungen sowie Kostenersatz für Verwaltungsleistungen für verbundene Unternehmen.

In die Umsatzerlöse (Einnahmen) **eingeschlossen sind alle Steuern** (mit Ausnahme der Umsatzsteuer) und **Abgaben**, die auf den vom Unternehmen in Rechnung gestellten Waren und Dienstleistungen liegen (z.B. NoVA, Mineralöl-, Tabaksteuer oder Fremdenverkehrsabgabe – siehe hierzu insbesondere auch Punkt A17 Gütersteuern) sowie alle anderen Aufwendungen (Transport, Porto, Verpackung usw.), die den Kunden berechnet werden, selbst wenn diese getrennt in Rechnung gestellt werden. **Nicht einzubeziehen** ist der Wert der zurückerstatteten Verpackung. Der Bewertung sind die buchhalterischen Aufzeichnungen zugrunde zu legen. **Eigenverbrauch** ist wie Verkauf zu behandeln.

Bezüglich **Umsätze (Erträge)** des Unternehmens, die je nach Branche und Absatzprogramm in der Gewinn- und Verlustrechnung entweder unter „Umsatzerlöse“ oder unter „Sonstige betriebliche Erträge“ ausgewiesen werden (wie z.B. Miet-, Patent-, Lizenzeinnahmen, etc. – siehe Erläuterungen zu Punkt E11).

Darunter E2: Erlöse (Einkünfte) aus Unteraufträgen (Subcontracting)

Unteraufträge sind Zahlungen an das Unternehmen von Dritten als Gegenleistung für Waren und industrielle Dienstleistungen, die im Rahmen einer wie folgt definierten Zulieferbeziehung bereitgestellt werden: Zwischen 2 Unternehmen besteht immer dann eine Zulieferbeziehung, wenn nachstehende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- der Auftraggeber an der Produktgrundlagenausarbeitung beteiligt ist und auch die technischen Spezifikationen (mehr oder weniger) detailliert vorschreibt und/oder das Ausgangsmaterial liefert
- der Auftraggeber den Vertrieb (Verkauf) des in Auftrag gegebenen Produkts als solches oder als Teil eines anderen Produkts durchführt und gleichzeitig die Gewährleistungspflicht (Produkthaftung) übernimmt und
- es keine anderen vertraglichen Regelungen und Abhängigkeiten gibt (wie Vereinbarungen über eine gemeinsame Teilnahme an einer Ausschreibung, Verträge über Konsortien oder Joint Ventures usw.)
- Dazu zählen z.B. auch Subunternehmerleistungen im Bauwesen.

E6 Erträge aus der Aktivierung von Eigenleistungen

Wert der vom Unternehmen mit seinem eigenen Personal für den Eigenverbrauch erstellten Anlagegüter sowie die selbst durchgeführten Großreparaturen.

E7 Erträge aus Beteiligungen

Erträge aus Beteiligungen wie z.B. Anteile an verbundenen Unternehmen, Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, Gewinnanteile an Personengesellschaften oder Gewinnüberrechnungen von Organgesellschaften.

E8 Zinsen-, Wertpapier- und ähnliche Erträge

Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen (sofern diese keine Beteiligungen darstellen – siehe Punkt E7) sowie sonstige Zinsen und ähnliche Erträge.

Einzubeziehen sind z.B.:

- Zinsenerträge jeder Art aus Bankguthaben, gewährten Finanzdarlehen, Ausleihungen
- Zinsenerträge aus festverzinslichen Wertpapieren des Anlage- und Umlaufvermögens, weiterverrechnete Diskonte auf Kundenwechsel und den Kunden berechnete Verzugszinsen
- Erträge aus Dividendenpapieren und Anteilen an anderen Unternehmen, soweit diese nicht als Beteiligungserträge zu erfassen sind

Nicht einzubeziehen sind:

- Lieferantenskontoerträge
- Kursgewinne

E9 Subventionen

Laufende Zahlungen (Förderungen), die der Staat oder Institutionen der EU an gebietsansässige Unternehmen leisten.

Einzubeziehen sind z.B.:

- Zinszuschüsse, Preisstützungen, Transportkostenausgleiche
- Subventionen für umweltschonende Maßnahmen, Lohn- und Gehaltssubventionen
- laufende Zahlungen zur Deckung der Kosten von Fortbildungsmaßnahmen
- sonstige laufende staatliche oder gemeinschaftliche Zuschüsse
- Forschungsprämien

Nicht einzubeziehen sind:

- Steuernachlässe und Förderungen in Form von einmaligen nicht zurückzahlbaren Zuschüssen (Investitionszuschüsse)
- Energieabgabenvergütung (siehe Punkt A1)

Darunter E10: Gütersubventionen

Gütersubventionen werden pro Einheit einer produzierten oder eingeführten Ware oder Dienstleistung geleistet, wie z.B. Preisstützungen.

E11 Übrige betriebliche Erträge

Jene ordentlichen Erträge, die nicht unmittelbar aus der für das Unternehmen typischen Geschäftstätigkeit resultieren bzw. die branchenspezifisch nicht in die Umsatzerlöse inkludiert sind.

Einzubeziehen sind z.B.:

- Kantinen- und Küchenerlöse sowie Erträge aus sonstigen Sozialeinrichtungen
- Erlöse aus der Abgabe von Sachbezügen an Arbeitnehmer
- Nicht als Umsatzerlöse auszuweisende Miet-, Patent- und Lizenzentnahmen (siehe auch Punkt E1)
- Geschäftsführungsvergütungen und Kostenersätze für die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen für Tochtergesellschaften (siehe auch Punkt E1)

Nicht einzubeziehen sind z.B.:

- Erträge aus der Auflösung von Rücklagen, Rückstellungen, Wertberichtigungen, Umbewertungsgewinne
- Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen (siehe Punkt E13)
- Zahlungseingänge aus in früheren Jahren ausgebuchten Forderungen
- Erträge aus Schadensersatzleistungen, soweit sie nicht aus verkauften Erzeugnissen resultieren
- Ausbuchung unbezahlter und verjährter Verbindlichkeiten und Schuldennachlässe
- Bestandsveränderungen
- Skonti- und Rabatterträge, Subventionen
- außerordentliche Erträge
- Verkäufe von Abfällen aus der Produktion

E13 Erlöse aus dem Verkauf von Sachanlagen

Ausgehen ist von den realisierten Verkaufspreisen, d.h. abzüglich der dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Eigentumsübertragung entstandenen Aufwendungen (wie z.B. Honorare oder Provisionen an Sachverständige) und nicht nur vom Überschuss über den Restbuchwert. Bei **Leasingunternehmen** fallen hierunter vor allem auch die Erlöse aus dem Verkauf von Leasinggütern des Anlagevermögens.

Nicht einzubeziehen sind z.B.:

- Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen (bezüglich Definition siehe Punkt I10 und I11)

- Erlöse der Bauträger und Wohnbaugenossenschaften aus dem Verkauf von Grundstücken des Umlaufvermögens

P Personalaufwendungen

Die unter Punkt P insgesamt zu meldenden Personalaufwendungen setzen sich zusammen aus der Bruttolohn- und -gehaltssumme, den gesetzlichen Pflichtbeiträgen des Arbeitgebers und den sonstigen Sozialaufwendungen. Die definitorischen Inhalte der einzelnen Punkte sind unten detailliert angeführt.

P1 Bruttolöhne und -gehälter, Bruttoentschädigungen der Lehrlinge

Bruttolohn- bzw. -gehaltssumme, einschließlich der Bruttoentschädigungen der Lehrlinge, soweit sich diese auf die **unselbständig Beschäftigten** gemäß Punkt B beziehen. Auszuweisen sind die **Gesamtbezüge** (nicht der Auszahlungsbetrag!), daher einschließlich aller vom Beschäftigten zu entrichtenden und vom Arbeitgeber einbehaltenen Steuern, Sozialbeiträge sowie der sonstigen einbehaltenen Abzüge vom Bruttolohn bzw. -gehalt (Dienstnehmeranteil), ferner einschließlich aller vertraglich vereinbarten laufenden und einmaligen Zulagen, Zuschläge und Zuwendungen (wie z.B. Sonderzahlungen, Feiertags- und Urlaubsvergütungen, Lohn- und Gehaltsfortzahlungen im Krankheitsfall, Provisionen, Prämien, Leistungs- und Gefahrenzulagen, Remunerationen, Aufwendungen für vermögenswirksame Leistungen – stock options, Gewinnbeteiligungen, **Abfertigungen**, Jubiläumszahlungen, Orts- und Fahrtkostenzuschläge, Anwesenheitsvergütungen, Trinkgelder usw.).

Sachbezüge sind einzubeziehen und mit den hierfür bestehenden Richtsätzen zu bewerten. Die Sachbezüge beinhalten alle Waren, Dienstleistungen und sonstigen Leistungen, die unentgeltlich oder verbilligt den einzelnen Beschäftigten zur Verfügung gestellt werden, wie z.B. Essensbons, Dienstwohnungen, privat genutzte Dienstautos, Freifahrten und -flüge für Beschäftigte von Eisenbahn- oder Fluggesellschaften, Erzeugnisse des eigenen Unternehmens u.a.

Nicht einzubeziehen sind z.B.:

- Gesetzliche Pflichtbeiträge der Arbeitgeber für ihre Beschäftigten – siehe unter Gesetzliche Pflichtbeiträge des Arbeitgebers
- Sozialversicherungsbeiträge von Gewerbetreibenden und freiberuflichen Erwerbstätigen
- echte Aufwandsentschädigungen und Auslagenersätze wie Reisekosten, Kilometergeld, Taggelder, Übernachtungsgelder, Diäten (siehe Punkt A12), staatliche Unfallvergütungen und andere durchlaufende Posten
- Aufwand für unternehmensfremde Arbeitskräfte (siehe Punkt A9) sowie für freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, soweit sie keinen Lohn oder Gehalt beziehen.
- Zuweisungen zur Abfertigungs-, Jubiläums- und Urlaubsrückstellung
- Zuweisungen zur Pensionsrückstellung (siehe Sonstige Sozialaufwendungen)
- Vergütungen an ehemalige Beschäftigte und deren Angehörige (z.B. Pensionen, Hinterbliebenenrenten)
- freiwillige Versicherungsprämien zugunsten der Beschäftigten (Kranken-, Unfall- und Lebensversicherung: siehe Sonstige Sozialaufwendungen)
- Abfertigungen der Bauarbeiter-, Urlaub- und Abfertigungskasse

Gesetzliche Pflichtbeiträge des Arbeitgebers

Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge.

Einzubeziehen sind z.B.:

- Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung (Kranken-, Pensions-, Unfall-, Arbeitslosenversicherung)
- Zuschlag nach dem Insolvenzentgeltsicherungsfonds (IESG)
- Wohnbauförderungsbeitrag
- Kommunalsteuer
- Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds einschließlich Zuschlag (DZ, Kammerumlage 2), Dienstgeberabgaben für den U-Bahnbau in Wien
- Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen
- Ausgleichstaxe (Behinderteneinstellungsgesetz)

Nicht einzubeziehen sind z.B.:

- Arbeitnehmerbeiträge
- Sozialversicherungsbeiträge von Gewerbetreibenden und freiberuflich Erwerbstätigen

Sonstige Sozialaufwendungen

Alle zusätzlichen, über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden kollektivvertraglich oder freiwilligen Sozialversicherungsbeiträge zugunsten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Aufwendungen für die Altersversorgung und sonstige Sozialaufwendungen.

Einzubeziehen sind z.B.:

- Beiträge an Pensionskassen, Zuweisungen an Pensionsrückstellungen (Dotierung inner- oder außerbetrieblicher Pensionsfonds)
- Pensionszahlungen an ehemalige beschäftigte Personen und ihre Hinterbliebenen, wenn keine Pensionsrückstellung dotiert wird
- freiwillige Versicherungsprämien (Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen) zugunsten aktiver oder ehemaliger beschäftigter Personen oder ihrer Hinterbliebenen
- Sonstige Barzuwendungen an aktive oder ehemalige beschäftigte Personen oder ihre Hinterbliebenen (Krankenunterstützungen, Sterbegelder u.ä.)
- Sonstige freiwillige Sozialaufwendungen wie z.B. Aufwendungen für Betriebsausflüge, Weihnachtsgeschenke, Kosten von Betriebsveranstaltungen etc.

Nicht einzubeziehen sind z.B.:

- Zuweisungen an Abfertigungsrückstellungen
- Aufwendungen für die Berufsausbildung (mit Ausnahme des Entgelts der Lehrlinge, das in den Bruttolöhnen und -gehältern inkludiert ist: siehe Punkt P1)
- Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen
- Kilometergeld (siehe Punkt A12)
- Aufwendungen für Arbeitskleider und betriebseigene Belegschaftseinrichtungen wie Werksbüchereien, Werksküchenverpflegung, Kinderkrippen, Sport- und Erholungseinrichtungen, Ferienheime, Transportaufwendungen zur Beförderung der beschäftigten Personen zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz usw.

Diese durch Sozialeinrichtungen verursachten Aufwendungen für die gesamte Belegschaft sind den entsprechenden Aufwandsarten zuzuordnen.

P5 Betriebliche Altersvorsorge

Bitte geben Sie bekannt, ob im Unternehmen durch die Bildung von Pensionsrückstellungen und der Veranlagung derselben für die Beschäftigten unmittelbar **direkte Leis-**

tungszusagen im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge erwachsen. Darunter sind ausschließlich Pensionsrückstellungen zu verstehen, aus denen Betriebspensionen (ohne Zwischenschaltung einer rechtlich selbständigen Pensionskasse) an ehemalige beschäftigte Personen und ihre Hinterbliebenen im Rahmen der 2. Säule der betrieblichen Altersversorgung entstehen.

Nicht einzubeziehen sind hier Systeme in Form von Beiträgen an (autonome, rechtlich selbständige) Pensionskassen, betriebliche Kollektivversicherungen oder Lebensversicherungen, die zugunsten der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und deren Hinterbliebenen abgeschlossen werden.

A Aufwendungen

Bezug von Material und bezogene Herstellungsleistungen sowie übrige betriebliche Aufwendungen. Soweit Aufwendungen verrechnet werden, für welche Vorsteuer in Abzug gebracht wurde, sind diese **netto**, d.h. ohne Umsatzsteuer anzusetzen. Der **Bewertung** ist der tatsächliche Kaufpreis zugrunde zu legen, d.h. abzüglich Preisnachlässe (Skonti, Rabatte u.ä.) und einschließlich aller Nebenkosten, die auf den zugekauften Waren und Dienstleistungen liegen (z.B. Fracht- und Zollspesen bis zur Übernahme durch das Unternehmen) sowie aller Steuern (Gütersteuern) und Abgaben (ohne USt). Transportkosten bei der Anlieferung mit unternehmenseigenen Transportmitteln sind hier nicht zu berücksichtigen.

Nicht einzubeziehen sind z.B.:

- Außerordentliche Aufwendungen
- Schadensfälle aller Art
- Forderungsausfälle
- Kursverluste
- Beteiligungsverluste
- Umbewertungsverluste
- Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens
- Aufwand für Skonti und Rabatte, Pönale, Delkredere
- Dotierung von Rückstellungen und Rücklagen
- Ausgleichstaxe (Behinderteneinstellungsgesetz)
- Kommunalsteuer und Dienstgeberabgabe (U-Bahnsteuer)
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (Kammerumlage 2)
- Entschädigungen an Aufsichtsräte, Tantiemen
- Sozialaufwendungen (Pflichtbeiträge) für die selbständigen Unternehmensinhaber

A1 Bezug von Brenn- und Treibstoffen

Brenn- und Treibstoffe bzw. Energiebezüge, ohne Verbrauch von in Eigenanlagen des Unternehmens erzeugtem Strom. Die Energieabgabenvergütung ist mit dem Bezug zu saldieren.

Einzubeziehen sind z.B.:

- Bezug von elektrischer Energie und Fernwärme
- Treibstoffe, wie z.B. Benzin, Diesel
- Brennstoffe, wie z.B. Heizöl, Gasöl, Erdgas, Flüssiggas, Steinkohle, Braunkohle, Koks

A2 Bezug von Material zur Be- und Verarbeitung

Materialbezüge, die in den Leistungsbereich des Unternehmens einfließen.

Einzubeziehen sind z.B.:

- Roh- und Hilfsstoffe, Einbauteile, zugekaufte Halbfabrikate, Reparaturmaterial

- Bezug von Waren (auch Zutaten), die zum Absatz (Aus- schank, Verzehr) im Beherbergungs- bzw. Gaststätten- wesen bestimmt sind
- Materialaufwendungen zur Erbringung von (Dienst-) Leistungen
- Materialien für Forschung und Entwicklung
- Materialien, die zur Lohnverarbeitung durch Dritte be- stimmt sind (siehe Punkt A4)
- Betriebsstoffe, die im Produktionsprozess eingesetzt werden (wie z.B. Prozesswasser, Verpackungsmaterial)

Nicht einzubeziehen sind z.B.:

- Handelswaren (siehe Punkt A5)
- Bezug von Dienstleistungen (siehe Punkt A6)
- Energieaufwand (siehe Punkt A1)
- Verpackungsmaterial und Betriebsstoffe (wie z.B. Rei- nigungsmittel, Schmiermittel für Maschinen, Werksklei- dung, u.a.: siehe Punkt A12)
- Büromaterial (siehe Punkt A12)

A3 Aufwand für vergebene Unteraufträge (exklusive vergebene Lohnarbeiten)

Hierunter fallen alle Zahlungen, welche das Unternehmen auf Grund von vergebenen Unteraufträgen an Dritte zur Herstellung von Gütern bzw. die Erbringung von Dienstleis- tungen tätigt – Definition analog den Einkünften aus Un- teraufträgen (siehe Erläuterungen zu Punkt E1) – davon auszuschließen ist der Aufwand für den Bezug von Dienst- leistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand – siehe Punkt A.6.

Nicht einzubeziehen sind:

Aufwendungen für vergebene Lohnarbeiten (siehe Punkt A.4)

A4 Aufwand für vergebene Lohnarbeiten

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Be- und Verarbeitung von eigenem Material (siehe Punkt A2) durch Dritte (Materialbearbeitung, Materialveredelung) entstehen. **Keine Lohnarbeit** liegt vor, wenn Dienstleistungen zuge- kauft werden. Diese sind entweder in Punkt A6 (wenn sie in den Herstellungsaufwand eingehen) bzw. Punkt A12 zu erfassen. Aufwendungen für unternehmensfremde Arbeits- kräfte sind im Punkt A9 anzugeben.

A5 Bezug von Handelswaren zum Wiederverkauf

Zu melden ist der **Bezug** und nicht der Handelswarenein- satz! Hierunter fällt u.a. auch der Bezug von Softwarepro- dukten, die ohne Be- oder Verarbeitung weiterveräußert werden (= Standardsoftware). Der **Bewertung** ist der tat- sächliche Kaufpreis zugrunde zu legen.

Nicht einzubeziehen sind:

- Waren, die an Dritte auf Provisionsbasis verkauft wer- den
- Waren, die im Leistungsprozess eingesetzt werden

A6 Bezug von Dienstleistungen zum Wiederverkauf bzw. weiterverrechnete Dienstleistungen

Aufwendungen für bezogene Leistungen, d.h. alle an Drit- te vergebene und anschließend dem Kunden wieder voll in Rechnung gestellte Fremdleistungen. Die zugekauften Leistungen fließen als Herstellungsaufwand in den eigenen Leistungsbereich des Unternehmens ein und werden in den Umsatzerlösen weiterverrechnet.

Einzubeziehen sind z.B.:

- bei Reisebüros und Reiseveranstaltern: Aufwendungen für die Unterbringung und Verpflegung bei arrangierten Reisen

- im Güter- und Personenverkehr: z.B. bei Speditionen zugekaufte und dem Kunden weiterverrechnete Trans- portleistungen
- Leistungen, die freiberuflich Tätige weitervergeben (Un- terauftrag) und den dafür bezahlten Betrag den Kunden in Summe **weiterverrechnen**
- bei Bauträgern: Aufwendungen aus dem Verkauf von Grundstücken des Umlaufvermögens

Nicht einzubeziehen sind z.B.:

- Aufwand für vergebene Reparaturen und Instandhalten- gen (siehe Punkt A8)
- Aufwand für Leihpersonal (siehe Punkt A9)

A7 Aufwand für Ausgangsfrachten

Ausgangsfrachten beinhalten von Dritten bezogene und anschließend dem Kunden der Meldeeinheit weiterver- rechnete Transportleistungen, aber **nur**, wenn diese im **Zusammenhang** mit der Versendung von **selbst** produzier- ten (Erzeugungstätigkeit) bzw. **verkauften** Gütern (Handel) stehen.

Nicht einzubeziehen sind z.B.:

- Transportaufwendungen für zugekaufte Güter und Mate- rialien (= Teil der Anschaffungskosten)
- Aufwendungen für eigene Transporteinrichtungen
- Aufwendungen der Spediteure für zugekaufte Transport- leistungen

A8 Aufwand für vergebene Reparaturen und Instandhaltungen

Aufwendungen für Reparatur- und Servicedienstleistungen sowie Instandhaltungsarbeiten durch Dritte.

Einzubeziehen sind z.B.:

- Reparaturen von KFZ und sonstigen Transportmitteln
- Reparaturen von Maschinen und maschinellen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Laufende Instandhaltungen von Gebäuden und Baulich- keiten

Nicht einzubeziehen sind z.B.:

- Werterhöhende Erweiterungen und Instandhaltungen (siehe Punkt I3)

A9 Aufwand für unternehmensfremde Arbeitskräfte

Entschädigungen, die für Leistungen unternehmensfremder Personen bezahlt werden, welche nicht als unselbständig Beschäftigte des Unternehmens sozialversichert sind.

Einzubeziehen sind z.B.:

- Entschädigungen für Leasing- und Leihpersonal, für Personen mit Werkverträgen
- Provisionen an selbständige Vertreterinnen und Vertreter
- Aufwendungen für freie Dienstnehmerinnen und Dienst- nehmer, wenn sie nicht in der Lohn- und Gehaltssumme enthalten sind

A10 Aufwand für Mieten

Mietaufwendungen für die Benützung **unbeweglicher** und **beweglicher** Güter, wie **bebaute** Grundstücke, Baulichkei- ten und Räumlichkeiten aller Art, Maschinen, maschinelle Anlagen (einschließlich EDV-Anlagen), Einrichtungen und Transportmittel sowie die Geschäftspachten, wie z.B. die Pacht einer Tankstelle oder eines Lokales.

Nicht einzubeziehen sind z.B.:

- Energieaufwand (siehe Punkt A1)
- Aufwendungen für Leasing (siehe Punkt A11 und A13)
- Pachten für unbebaute Grundstücke

A11 Aufwand für Operating Leasing

Der Aufwand für das Operating Leasing betrifft die jährlichen **Leasingraten** (Zinsen und Tilgung) des Leasingnehmers für mittels Operating Leasing beschaffte Sachanlagen (Mobilien, Immobilien, KFZ).

Beim Operating Leasing werden (im Gegensatz zum Finanzierungsleasing – siehe Punkt A13) nicht alle mit dem Besitz des Leasingobjektes verbundenen Risiken und Vorteile vom Leasinggeber auf den Leasingnehmer übertragen, womit die **Aktivierung des Wirtschaftsgutes beim Leasinggeber** (= Leasinginstitut) erfolgt.

A12 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Übrige betriebliche Aufwendungen, die in den Punkten A1 bis A11 noch nicht gesondert auszuweisen waren.

Einzubeziehen sind z.B.:

- Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechts-, Betriebs- und Steuerberatungen, Inkasso- und Mahnbüros, Datenverarbeitungsdienstleistungen, Bewachungs- und Reinigungsfirmen sowie von sonstigen Wirtschaftsdiensten
- Verpackungs- und Büromaterialien
- sonstige Betriebsstoffe (z.B. Reinigungsmittel, Wasser) sofern nicht für den Produktionsprozess verwendet wird
- Arbeitskleidung
- Post- und Telekommunikationsgebühren (Telefon, Telex, Provider usw.)
- Müllabfuhr, Kanalgebühr, Wasser
- Patent- und Lizenzgebühren, Software (soweit diese nicht aktiviert werden – siehe Punkt I10 und I11)
- Werbeaufwand, Inserate, Druckkosten
- Bankspesen und sonstige Spesen des Geldverkehrs (ohne Fremdkapitalzinsen: siehe Punkt A14)
- Versicherungsprämien
- Diäten, Reisekosten, Kilometergeld
- Geschäftsführervergütungen
- Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Fachliteratur
- Aufwendungen für Lagerung
- Gebühren **auf Rechnung Dritter** (z.B. öffentliche Gebühren), wenn diese in den Umsatzerlösen weiterverrechnet werden, wie z.B. bei Rechtsanwaltskanzleien
- Beiträge an freiwillige Berufsvertretungen (nicht jedoch gesetzliche!)
- Andere Aufwendungen für sonst nicht genannte Lieferungen und Leistungen von Dritten
- Road Pricing/Mautgebühren
- Kauf von Emissionszertifikaten, Sanktionszahlungen gemäß §28 EZG

Nicht einzubeziehen sind z.B.:

- bezogene Leistungen, die materialähnlichen Charakter haben und als Herstellungsaufwand in den Leistungsbereich des Unternehmens einfließen (siehe Punkt A3 bzw. A6)
- Instandhaltungen durch Dritte (siehe Punkt A8)
- Energiebezug (siehe Punkt A1)
- Mietaufwand (siehe Punkt A10)
- Steuern und andere öffentliche Gebühren und Abgaben (siehe Punkt A16)
- Kammerumlage (Kammerabgabe)

A13 Aufwand für Finanzierungsleasing

Der Aufwand für Finanzierungsleasing betrifft die jährlichen Leasingraten (Zinsen und Tilgung) des Leasingnehmers für mittels Finanzierungsleasing (= Mietkauf) beschaffte Sachanlagen. Der Wert der im Berichtsjahr mit Finanzierungsleasing beschafften Sachanlagen, welche im Anlagevermögen

des Leasingnehmers aktiviert werden, ist zusätzlich bei den Investitionen zu erfassen.

Beim Finanzierungsleasing (= Mietkauf) werden im wesentlichen alle mit dem Besitz des Leasingobjektes verbundenen Risiken und Vorteile bzw. Ertragschancen auf den Leasingnehmer übertragen, womit dieser wirtschaftlicher Eigentümer wird; d.h. **Zurechnung des Wirtschaftsgutes (Aktivierung) beim Leasingnehmer**.

A14 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Alle Zinsaufwendungen für Fremdkapital wie z.B. Bankkredite, Darlehen, Hypotheken oder Lieferantenkredite. Ebenfalls einzubeziehen sind Zuzählungs- und Bereitstellungsprovisionen.

Nicht einzubeziehen sind z.B.:

- Bankspesen (siehe Punkt A12)
- Lieferantenskontoaufwendungen

A15 Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände

Planmäßige Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen, inkl. der Abschreibungen auf die Leasinggüter des Anlagevermögens beim Leasinggeber.

Nicht einzubeziehen sind:

- außerplanmäßige Abschreibungen
- Abschreibungen auf Finanzanlagen, Firmenwerte
- Abschreibungen auf Gegenstände des Umlaufvermögens

A16 Steuern und Abgaben

Steuern vom Vermögen, Verkehrssteuern, Gebühren und Verbrauchssteuern.

Einzubeziehen sind z.B.:

- Gütersteuern (Definition siehe unten)
- Sonstige Produktionsabgaben, wie z.B. Grund- und Gebäudesteuer, Gesellschaftsteuer und andere lokale Steuern, die an die Finanzbehörden abgeführt werden
- öffentliche Gebühren und Abgaben an Behörden (z.B. Stempel- und Eintragungsgebühren, Eichgebühren usw.)
- Grundumlage, Kammerumlage 1
- Glücksspielabgabe

Nicht einzubeziehen sind z.B.:

- Steuern vom Einkommen und Ertrag (Einkommen- und Körperschaftsteuer, Spekulationsertragssteuer)
- Umsatzsteuer
- personalabhängige Steuern siehe Punkt P (z.B. Kommunalsteuer, Dienstgeberabgabe für den U-Bahnbau und Ausgleichstaxe)
- Zölle und Einfuhrabgaben
- Gebühren (z.B. öffentliche Gebühren) **auf Rechnung Dritter** (siehe Punkt A12)

Darunter A17: Gütersteuern

Gütersteuern sind Steuern, die pro Einheit einer produzierten oder gehandelten Ware oder Dienstleistung zu entrichten sind. Gütersteuern sind **Teil des Umsatzerlöses** und sind im Punkt A16 „Steuern und Abgaben“ einzubeziehen und als „Darunter-Position“ nochmals getrennt anzuführen.

Einzubeziehen sind z.B.:

- Tabaksteuer (Handel)
- Mineralölsteuer (Großhandel mit Mineralölzeugnissen, Mineralölverarbeitung)

- NoVA (Normverbrauchsabgabe; im Fall von Kfz-Einzelhandel und Leasing von Kfz)
- Anzeigenabgabe (Verlagswesen)
- Werbeabgabe (Werbewesen)
- Grunderwerbs- und Kapitalsverkehrssteuer
- Fremdenverkehrsabgabe (Beherbergungswesen)
- Biersteuer (Brauereien)
- Weinsteuern (Großhandel mit Wein)
- Alkoholsteuer
- Energieabgabe (als Energielieferant gem. BGBl. 201/96, Artikel 60 und 61)
- Altlastenbeitrag

L Lagerbestand

Als **Lagerbestand** sind sämtliche dem Unternehmen zugehörige Güter, auch wenn sie außerhalb des Unternehmens lagern, zu melden.

Nicht einzubeziehen sind fremde Güter, die innerhalb des Unternehmens lagern. Der Lagerbestand zum Ende des Vorjahres und zum Ende des Berichtsjahres ist entsprechend der Inventur, ohne Umsatzsteuer (netto), zu bewerten. Die Angabe des Lagerbestandes **entfällt** bei **Einnahmen-Ausgaben-Rechnern**.

L1 Brenn- und Treibstoffe

Brenn- und Treibstoffe, soweit sie als Energieträger und nicht als Rohstoff (Punkt L2) oder Handelsware (Punkt L3) eingesetzt werden.

Einzubeziehen sind z.B.:

- Brennstoffe, wie z.B. Heizöl, Gasöl, Erdgas, Flüssiggas, Steinkohle, Braunkohle, Koks u.ä.
- Treibstoffe, wie z.B. Benzin, Diesel u.ä.

L2 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Einzubeziehen sind z.B.:

- Materialien (Roh- und Hilfsstoffe, Einbauteile, zugekaufte Halbfabrikate), die in den Leistungsbereich des Unternehmens einfließen
- Betriebsstoffe (Büromaterial, Reinigungsmaterial etc.)
- Waren (Materialien) für die Weiterverarbeitung oder Verabreichung im Gaststättenwesen

L3 Handelswaren

Einzubeziehen sind z.B.:

- Handelswaren
- Zugekaufte und (soweit möglich) vorrätig gehaltene Dienstleistungen (siehe Punkt A6), wie z.B. Werbeflächen, Beförderung, Unterbringung

Die Bewertung erfolgt zum Anschaffungspreis.

L4 Unfertige Erzeugnisse

Erzeugnisse und Dienstleistungen des Unternehmens, die am Ende des Berichtsjahres noch nicht lieferfertig waren. Sie sind mit den bereits entstandenen Herstellungskosten (mindestens Material und Arbeitszeit) zu bewerten. Diese sind hier gegen erhaltene Anzahlungen **nicht zu saldieren**.

L5 Fertige Erzeugnisse

Zu den fertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion zählen alle lieferfertigen, auf eigene Rechnung produzierten Erzeugnisse und Dienstleistungen des Unternehmens, unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb des meldenden Unternehmens lagern. Die Bewertung erfolgt zum Bilanzwert.

I Investitionen

Unter **Investitionen** sind die steuerlich aktivierbaren Anschaffungen zum Anlagevermögen – **nur Zugänge im Berichtsjahr** – zu verstehen. Dazu gehören auch die jeweils geleisteten Anzahlungen sowie die Anlagen in Bau, die werterhöhenden Erweiterungen, Umbauten, Zubauten, Verbesserungen und Reparaturen, welche die normale Nutzungsdauer verlängern oder die Produktivität der bestehenden Anlagen erhöhen sowie die mittels Finanzierungsleasing (Mietkauf) beschafften Sachanlagen. Bei Leasingunternehmen sind auch Leasinggüter, die sich im Anlagevermögen des Leasinggebers befinden, einzubeziehen.

Nicht einzubeziehen sind:

- Aufwendungen für laufende Reparaturen und Instandhaltungen (siehe Punkt A8)
- Wert gemieteter oder geleaster Ausrüstungsgüter (soweit sie nicht aktiviert werden)
- Erwerb von Finanzanlagen sowie im Rahmen von Restrukturierungen (wie Fusionen, Übernahmen, Auflösungen oder Abtrennungen) erworbene Güter

Die Investitionen sind mit ihren unverminderten Anschaffungskosten bzw. bei Selbsterstellung mit ihren unverminderten Herstellungskosten zu bewerten (d.h. vor Abzug der auf das Berichtsjahr (= Anschaffungsjahr) entfallenden Abschreibungen und ohne Übertragung stiller Reserven gem. §12 EStG). Soweit die Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht, ist das Anlagevermögen netto (ohne Umsatzsteuer) anzusetzen. Bei den **Anschaffungskosten** ist der tatsächlich bezahlte bzw. zu bezahlende Kaufpreis laut Eingangsfaktura abzüglich der Anschaffungspreisminderungen (Skonti, Rabatte und dgl.) und einschließlich aller Nebenkosten (wie z.B. Montage- und Transportkosten, Verpackung, Vertragserrichtungskosten, Vermittlungsprovisionen, Eintragungsgebühren, Grunderwerbssteuer) sowie aller Steuern und Abgaben (ohne USt) anzusetzen. Die **Herstellungskosten** umfassen mindestens das Fertigungsmaterial und die Fertigungslöhne und wenn möglich, den Teil der diesen Arbeiten inhärenten Gemeinkosten.

I1 Unbebaute Grundstücke

Grundstücke sowie auch Wälder und Binnengewässer.

I2 Altbauten

Erwerb von bereits bestehenden Gebäuden und Bauten (inkl. Wert der bebauten Grundstücke) sowie der Erwerb von Räumlichkeiten in bereits bestehenden Gebäuden.

Nicht einzubeziehen ist z.B.:

- Erwerb von neuen Gebäuden, die noch nie genutzt wurden (siehe Punkt I3)

I3 Errichtung und Umbau von Gebäuden und Bauten

Einzubeziehen sind z.B.:

- Ausgaben für die Errichtung oder den Umbau von Gebäuden und anderer Immobiliargüter
- Werterhöhende Erweiterungen und Instandhaltungen
- Erwerb neuer Gebäude, die noch nie genutzt wurden
- Investitionen in feste Installationen (z.B. Wasserversorgung, Zentralheizung, Klimaanlage, Beleuchtung usw.)

Nicht einzubeziehen sind laufende Instandhaltungskosten (siehe Punkt A8).

I4 Maschinen und maschinelle Anlagen, Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Gesamtsumme der Investitionen in Geräte, Maschinen und maschinelle Anlagen, Werkzeuge und in die Betriebs- und

Geschäftsausstattung (inkl. Computer und ihrer Systemsoftware).

Darunter I5: Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen

Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen, Ein- und Ausgabeeinheiten, Speichereinheiten, andere periphere Einrichtungen, eingebaute Software sowie elektronische Büro-, Schreib- und Rechenmaschinen.

Einzubeziehen sind z.B.:

- Fotokopierapparate, Bogenoffsetmaschinen und -apparate
- Vervielfältigungs-, Adressier- und Adressenprägemaschinen, Geldsortier- und -zählmaschinen
- Computer (inkl. Systemsoftware) jeder Größe, Speichereinheiten, Server, Drucker, Bildschirme, sonstige Peripheriegeräte und andere Büromaschinen.

Nicht einzubeziehen sind z.B.:

- mechanische Bürogeräte zum Schreiben, Drucken und Sortieren.

Darunter I6: Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik

Telekommunikationstechnische Geräte und Einrichtungen, Rundfunk- und Fernsehgeräte, phono- und videoteknische Geräte; medizintechnische Geräte (nur zu Diagnose-, nicht zu Behandlungszwecken); elektronische Mess-, Kontroll- und Navigationsgeräte.

Einzubeziehen sind z.B.

- Geräte der Elektrizitätserzeugung und -verteilung, aber nur Netzteile, Koaxialkabel, optische Kabel, Blitzlampen, Alarm- und Feuerschutzanlagen
- Geräte der Nachrichtentechnik, Audio- und Videogeräte
- Röntgen- und Elektrodiagnosegeräte
- Optik (nur optische Fasern und optische Elemente, Objektive und Filter, Foto- und Filmapparate und -geräte sowie Teile und Zubehör dafür)
- Elektronische Mess-, Kontroll-, Navigations- und ähnliche Instrumente und Vorrichtungen, industrielle Prozesssteuerungsanlagen

Nicht einzubeziehen sind z.B.

- Feinwaagen, Zeichengeräte, einfache Längenmessgeräte, Dichtemesser, nichtoptische Mikroskope sowie zugehörige Teile und Zubehör
- Mechanische Mess-, Kontroll- und Navigationsgeräte

I7 Transportmittel

Transportmittel des Unternehmens, wie z.B. Kraftfahrzeuge, Lastwagen, Sonderfahrzeuge aller Art, Schiffe, Wagons sowie spezielle Transportmittel innerhalb des Unternehmens, wie z.B. Gabelstapler etc.

Nicht einzubeziehen sind z.B.:

- Investitionen in Seilbahnen und Lifte (siehe Punkt I4)

I8 Gebrauchte Sachanlagen

Investitionen in Sachanlagen, die bereits genutzt wurden – ohne Altbauten (siehe Punkt I2)

I9 Geringwertige Wirtschaftsgüter

Geringwertige Wirtschaftsgüter sind Güter des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (für das einzelne Wirtschaftsjahr) 400 EUR nicht übersteigen und im selben Jahr zur Gänze (100%) steuerlich abgesetzt werden können.

I10 Investitionen in Software

Die Investitionen in Software inkludieren den Kauf sowohl von Paket- als auch von individueller Software, inklusive der einmaligen Lizenzzahlungen für den Softwaregebrauch. Systemsoftware ist hier nicht anzuführen (diese soll in Punkt I4 inkludiert sein).

I11 Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte

Investitionen in Konzessionen, Urheberrechte, Patente, Lizenzen, Handelsmarken und ähnliche Rechte, wie z.B. Gebrauchsmuster, Bodennutzungs- und Schürfrechte, **nicht** aber ein erworbener Firmenwert!

U Umweltschutzausgaben

Dieser Punkt gilt nicht für Unternehmen, die schwerpunktmäßig der Abteilung 37 (Abwasserentsorgung), 39 (Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung), der Gruppe 38.1 (Sammlung von Abfällen) oder 38.2 (Abfallbehandlung und -beseitigung) der ÖNACE Rev. 2 angehören.

Begriffsdefinition

Umweltschutz im Sinne dieser Erhebung umfasst alle jene Maßnahmen, welche zur Reinhaltung der Umwelt (Luft, Wasser und Boden) durch Verminderung, Beseitigung oder Verhinderung von Emissionen, Verschmutzungen und Lärm im Zusammenhang mit der Produktion (Unternehmertätigkeit) dienen. Ihr primärer Zweck ist die Vermeidung und Verminderung von Schadstoffeinträgen oder die nachsorgende Behandlung von die Umwelt schädigenden Stoffen und Materialien. Messung und Kontrolle von Schadstoffen gehören dazu ebenso wie damit verbundene Verwaltungs- und Managementaufgaben.

Nicht darunter fallen Maßnahmen mit ausschließlichem Dienstnehmerschutzcharakter.

Hinweis:

Es ist durchaus auch sinnvoll und legitim die Ausgaben zu schätzen, falls es anhand Ihres betrieblichen Rechnungswesen nicht möglich ist, diese Ausgaben exakt auszuweisen!

U1 Gesamte laufende Ausgaben für den Umweltschutz

- **Arbeitnehmerentgelte:** Personalaufwendungen insgesamt für Personal, das überwiegend oder ausschließlich für Umweltschutzaufgaben eingesetzt wird. Auch anteilige Kosten bitte zumindest schätzen.
- **Entgelte an Unternehmen:** Aufwendungen für externe Dienstleistungen, Entsorgungs(Altlasten)beiträge (ARA-Gebühren)
- **Gebühren** und andere Zahlungen an öffentliche Körperschaften wie z.B. Kommunalgebühren
- **Andere laufende Ausgaben:** Alle sonstigen laufenden Umweltschutzaufwendungen, insbesondere: Betriebs- und Wartungskosten; Material- und Ausrüstungskosten (soweit nicht aktivierungspflichtig, wie z.B. Müllsäcke, -eimer, Abfall sparende Verpackungen u.Ä.), Mieten und Pachten (z.B. für Deponien); Gemeinkosten und Verwaltungsaufwand; Mehrkosten, die durch erzwungene oder freiwillige Änderungen der Produktionsverfahren für umweltfreundlichere Einsatzstoffe oder Energieträger laufend entstehen, Strahlenschutzaktivitäten, Umwelt relevante Aus- und Weiterbildung, Umwelterziehung.
 - Ferner gehören hiezu Anlauf-, Stillstands-, Stilllegungs- und Abbruchkosten für Umweltschutzanlagen und etwaige daraus resultierende Mehrkosten,

- Zusatzaufwendungen für das Recycling werksfremder Altstoffe,
- Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen für den Umweltschutz
- Ausgaben für den Kauf von Emissionszertifikaten (wenn nicht aktiviert).

Obgenannte Ausgaben sind jeweils (**auch anteilig geschätzt**) zu untergliedern in Aufwendungen für:

Davon: U2 Umgebungsluft und Klima

Davon: U3 Abwassermanagement

Davon: U4 Abfallwirtschaft

Davon: U5 Andere Umweltschutzaktivitäten

Die Punkte U6 und U11 sind nur auszufüllen, wenn ihr Unternehmen im Berichtsjahr Investitionsausgaben für Umweltschutzaktivitäten getätigt hat. Wenn ja, wären diese aufzugliedern in:

U6 End-of-pipe-Investitionen

Darunter sind Investitionen in technische Maßnahmen und Einrichtungen zu verstehen, die ein Entstehen von Schadstoffen zwar nicht verhindern oder reduzieren, die den Austritt von Schadstoffen in die Umwelt verhindern und/oder reduzieren und/oder Emissionen messen bzw. kontrollieren. Anzugeben sind Anlagen oder Teile davon, die zur Gänze oder überwiegend dem Umweltschutz dienen, und zwar mit jenem Anteil, der auf den Umweltschutz entfällt.

Davon: U7 Umgebungsluft und Klima

- Abluftreinigung,
- Reduktion der Abgasentstehung

Davon: U8 Abwassermanagement

Gewässerschutz durch Bodensanierung, Abdichtung der Bodenoberfläche (Gräben, Wände, Entwässerungssysteme), Auffangvorrichtungen für abfließende, ausströmende Schadstoffe, Verbesserung und Abschaffung unterirdischer Lagerungs- und Transportanlagen, Wandverstärkung von Sammelbecken und anderer integrierter Anlagen.

- Speicherung und Transport,
- Anlagen zur mechanischen Abwasserbehandlung,
- Biologische, physikalische und chemische Behandlung von Abwasser,
- Klärschlammbehandlung,
- Vermeidung von Unfällen mit Wasserverschmutzung,

- Vermeidung von Abwärmeabgabe (z.B. mittels Kühltürme).

Davon: U9 Abfallwirtschaft

- Lagerung und Transport, wie z.B. Tanks zur Speicherung von Flüssigkeiten,
- Abfallbehandlung, wie z.B. Sortierungs- und Trennungsanlagen, Auffangbecken, MBA etc.
- Thermische Nutzung (Mitverbrennung, Monoverbrennung)

Davon: U10 Andere Umweltschutzaktivitäten

- Schutz des Bodens und des Grundwassers
- Lärm- und Erschütterungsschutz
- Schutz der biologischen Vielfalt und Landschaft wie z.B. durch Wiederherstellung von Landschaften nach Grabungen, Aufforstungen

U11 Prozessintegrierte Investitionen

Diese beziehen sich auf Investitionen in Anlagen, die in neue oder bereits bestehende Anlagen integriert sind und der Vermeidung oder Verringerung von Schadstoffen dienen. Es ist jener Teil anzugeben, der aufgewendet wurde, um Umweltbelastungen durch die Produktion zu vermeiden oder zu verringern. Hierzu gehören auch anteilige Aufwendungen von Verfahrensumstellungen, die unter anderem auch zum Schutz von schädigenden Einflüssen bei der Produktion vorgenommen wurden.

Davon: U12 Umgebungsluft und Klima

wie z.B. Installationen zur Einschränkung von Schadstoff- und Geruchsemissionen,

Davon: U13 Abwassermanagement

z.B. durch Investitionen an Einrichtungen zur Reduktion des Wasserverbrauchs,

Davon: U14 Abfallwirtschaft

Modifikationen für den Einsatz von Sekundärmaterial in Produktionsprozessen,

Davon: U15 Andere Umweltschutzaktivitäten

- **Schutz des Bodens und des Grundwassers** durch Umstellung auf teurere, weniger Umwelt belastende Prozesse/Produktionsprozesse, Doppelwandige Tanks (zum Schutz von Boden und Grundwasser),
- **Lärm- und Erschütterungsschutz**, z.B. durch flexibles Lärm dämmendes Zubehör.

Besondere Erläuterungen zum Betriebsbogen

B Beschäftigte im Jahresdurchschnitt 2018

Siehe Erläuterungen zu Punkt B des Unternehmens. Anzuführen sind nur jene Beschäftigte, die im vorgegebenen Betrieb beschäftigt waren, analog zu den Beschäftigtendaten des Betriebes in der Konjunkturerhebung 2018.

E Betriebserlöse

Die **Betriebserlöse insgesamt** beinhalten alle Umsatzerlöse auf Ebene des Betriebes. Diese umfassen die Handelswarenerlöse, die Erlöse aus durchgeführten Reparaturen, Montagen und Instandhaltungsarbeiten, die Erlöse aus Waren eigener Erzeugung und aus Bauleistungen (einschließlich der Erlöse aus Lohnarbeiten) sowie die Erlöse aus Handelsvermittlung und Kommission (Provisionen), aus Beherbergung, aus Verkauf und Verabreichung von Speisen und Getränken, aus Verkehrsleistungen und Nachrichtenübermittlung, aus Vermietung von Gebäuden und Baulichkeiten, aus produktbegleitenden Dienstleistungen, aus der Abgabe und Weiterleitung von Energie und aus der Erbringung von sonstigen Leistungen **Weiterverrechnete Innenumsätze** sind gleichfalls einzubeziehen.

Nicht einzubeziehen sind:

Finanzerträge, Versicherungsentschädigungen, Subventionen, übrige betriebliche Erträge sowie die betrieblichen Erlöse aus dem Verkauf von Anlagevermögen sowie die aktivierte Eigenleistungen.

A Aufwendungen

A1 Bezug von Waren und Dienstleistungen insgesamt

Der **Bezug von Waren und Dienstleistungen insgesamt** umfasst die Vorleistungen des Betriebes. Darunter fallen:

- Bezug von Handelswaren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand (im Betriebsbogen gesondert anzugeben)
- sowie folgende weitere Vorleistungen: Bezug von Material zur Be- und Verarbeitung (Roh- und Grundstoffe, Hilfsstoffe, zugekaufte Halbfabrikate, zum Einbau bestimmte Fertigerzeugnisse), Aufwand für vergebene Reparaturen und Instandhaltungen, Aufwand für vergebene Lohnarbeiten (auch Unteraufträge), Aufwand für Leihpersonal und für unternehmensfremde Arbeits-

kräfte (inkl. Provisionen für selbständige Vertreterinnen und Vertreter), Bezug von Brenn- und Treibstoffen sowie von elektrischer Energie, Aufwand für Mieten (von Gebäuden, Maschinen und Transportmitteln), für Werbung, Ausgangsfrachten, für Operating Leasing und sonstige Betriebsaufwendungen.

Nicht einzubeziehen sind:

der Personalaufwand für die unselbständig Beschäftigten des Betriebes, die betrieblichen Abschreibungen, Aufwand für Finanzierungsleasing, der Zinsaufwand für Fremdkapital sowie die Steuern und Abgaben.

Darunter A2: Bezug von Handelswaren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand

Bezug von Handelswaren und Aufwendungen für bezogene Leistungen, d.h. alle an Dritte vergebene und anschließend dem Kunden wieder voll in Rechnung gestellte Fremdleistungen. Die zugekauften Leistungen fließen als Herstellungsaufwand in den eigenen Leistungsbereich des Unternehmens ein und werden in den Umsatzerlösen weiterverrechnet.

Einzubeziehen sind:

- bei Reisebüros und Reiseveranstaltern: Aufwendungen für die Unterbringung und Verpflegung für arrangierte Reisen
- im Güter- und Personenverkehr: zugekaufte und dem Kunden weiterverrechnete Transportleistungen

Zu melden ist der Bezug und nicht der Handelswareneinsatz! Der Bewertung ist der tatsächliche Kaufpreis zugrunde zu legen.

L Lagerbestand

Als Lagerbestand sind sämtliche dem Betrieb zugehörige Güter, auch wenn sie außerhalb des Betriebes lagern, zu melden. **Nicht einzubeziehen sind** fremde Güter, die innerhalb des Betriebes lagern. Der Lagerbestand zum Ende des Vorjahres und zum Ende des Berichtsjahres ist entsprechend der Inventur, ohne Umsatzsteuer (netto), zu bewerten.

I Investitionen

Siehe „Besondere Erläuterungen zum Unternehmensbogen“ unter Punkt I.